

Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 164 „Düsseltalstraße/Karl-Niepenberg-Weg“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Naturschutzverbände mit dem jeweiligen Prüfergebnis durch die Verwaltung

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
1	<p>Kreis Mettmann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsplanung und -schutzrecht - Wasserwirtschaft - Umweltbezogener Gesundheitsschutz - Straßen- und Hochbau - Brandschutz 	08.09.2011	<p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer festgesetzten Wasserschutzzone. Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennverfahren. Die Niederschlagswasserableitung erfolgt über das RRB Hasenhaus in die kleine Düssel. Die Abwasserbehandlung des Plangebietes erfolgt im Klärwerk Gruiten des BRW. Durch die Änderung der Wohnbauflächen ist keine wesentliche Änderung des Abwasseranfalls zu erwarten. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Die Böden innerhalb des Plangebietes werden gemäß Karte der schutzwürdigen Böden NRW des Geologischen Dienstes als besonders schutzwürdig aufgrund besonderer Funktionserfüllung verschiedener Bodenteilfunktionen bewertet. Ferner weist die Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann das Plangebiet als Bodenvorranggebiet aus. Die Böden zeichnen sich durch ihre besonders hohen Funktionserfüllungen hinsichtlich der Bodenteilfunktion „Regulationsfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt“ sowie der Bodenfruchtbarkeit aus.</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umweltprüfung bzw. bei der Erarbeitung der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt.</p>
			<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die im Plangebiet als schutzwürdige bewertete Böden werden im Rahmen des Umweltberichtes - Schutzgut Boden - dargestellt und bewertet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Großteil des Plangebietes sich bereits im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 138 „Gruiten-Ost, Hasenhaus“ einordnet. Innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes sind Baugebiete (Allgemeine Wohngebiete), Verkehrsflächen sowie in Randbereichen Grünflächen festgesetzt. Es wird daher bereits in Eingriff in den Boden planungsrechtlich vorbereitet. Im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplans wurde auch dieser Eingriff in die Abwägung eingestellt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 werden die Allgemeinen Wohngebiete, Verkehrsflächen und Grünflächen in Teilen überplant und modifiziert. Ferner wird über den Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes hinaus der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 164 erweitert, um hier eine Grünfläche/Fläche für die Landwirtschaft festzusetzen. Es kann somit festgestellt werden, dass durch die Ausweitung des Geltungsbereiches und die Festset-</p>	

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Bislang landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen sind aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit besonders schützenswert. Wenn auch eine anthropogene, landwirtschaftlich bedingte Vorbelastung der Böden anzunehmen ist, müssen diese Böden mit einer sehr hohen natürlichen Ertragsfähigkeit trotzdem erhalten bleiben. Es wird auf die Vorsorgepflichten und -grundsätze gemäß §§ 1, 7 Bundesbodenschutzgesetz verwiesen. Ferner sind nach Landesbodenschutzgesetz diese Böden besonders zu schützen. Die Belange dieses schutzwürdigen Bodens sind bei Inanspruchnahme in besonderem Maße zu prüfen und zu bewerten und im Rahmen der Eingriffsregelung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>zung einer Grünfläche die Bodenteilfunktion „Regelungsfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt“ nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Lediglich kann die Bodenteilfunktion Bodenfruchtbarkeit durch die festgesetzten Grünflächen nicht ausgeschöpft werden.</p> <p>Wie zuvor ausgeführt besteht für den westlichen und nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches bereits Planungsrecht durch den Bebauungsplan Nr. 138. Lediglich durch die Erweiterung des Plangebietes im südöstlichen Teil werden ergänzend Grünflächen auf vormaligen landwirtschaftlichen Flächen festgesetzt. Da innerhalb der Grünflächen nur untergeordnet Versiegelungen zu verzeichnen sind, können die Bodenfunktionen weitgehend erhalten bleiben. Die Bodenfunktion Bodenfruchtbarkeit kann dagegen durch die Festsetzung der Grünflächen als Potenzial nicht in dem Maße ausgeschöpft werden, wie es bei einer landwirtschaftlichen Nutzung der Fall wäre. Diesbezüglich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die heutige landwirtschaftliche Fläche südöstlich des Plangebietes bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan auf eine kleinere Inselfläche reduziert wurde. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist daher bereits eingeschränkt. Ferner wird darauf hingewiesen, dass vorgenannte landwirtschaftliche Fläche im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Haan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und Parkanlage dargestellt ist. Ziel der Stadt Haan ist so mit die Entwicklung einer Grünfläche zwischen der Wohnbaufläche Hasenhaus und der in den vergangenen Jahren realisierten Ortsumgehung. Diese Darstellung der Grundzüge der Bodennutzung wird nach wie vor als planerisch richtig und zielführend angesehen, da eine klare Zonierung und Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungen erfolgen kann. Somit wurde die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen auf Ebene des Flächennutzungsplanes bereits mit vorge-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Weitere Hinweise und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden aufgelistet.</p> <p>In Bezug auf Altlasten liegen keine Erkenntnisse vor, es werden keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Im Plangebiet ist vorgesehen, einen Kindergarten und einen Ortsteilspielfeld zu errichten. Es wird angeregt die Verträglichkeit des Kleinspielfeldes mit den vorhandenen und geplanten Wohngebäuden gutachterlich untersuchen zu lassen.</p>	<p>nanntem Ergebnis abgewogen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird gefolgt. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Planung eines Kindergartenstandortes innerhalb des Plangebietes nicht mehr Gegenstand des Bauleitplans ist. In Bezug auf das geplante Kleinspielfeld (Bolzplatz) wurde bereits in der schalltechnischen Untersuchung bei dem vorausgegangenen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 138) ein optionaler Spielfeld mit Bolzplatz berücksichtigt. Unter Berücksichtigung eines Allwetterkleinspielfeld, wird für einen Bolzplatz ein erforderlicher Mindestabstand bei einer freien Schallausbreitung von 45 m zu Allgemeinen Wohngebieten und 75 m zu reinen Wohngebieten als erforderlicher Mindestabstand definiert. In der schalltechnischen Untersuchung wird aufgrund der Ergebnisse empfohlen, dass ein Bolzplatz aufgrund der erforderlichen Abstände im unmittelbaren Nahbereich der K20n vorgesehen werden sollte. Dieser Empfehlung wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gefolgt. Der Standort des Spielplatzes bzw. Bolzplatzes liegt im Nahbereich der K20n und kann einen Abstand von deutlich über 45 m zu den nächsten Allgemeinen Wohngebieten und über 75 m zu den reinen Wohngebieten aufweisen. Somit kann auf Ebene des Bebauungsplanes ein verträgliches Nebeneinander der schutzwürdigen Wohnnutzung und der Freizeitznutzung erkannt werden. Der Bebauungsplan ist nach den vorliegenden schalltechnischen Ergebnissen vollziehbar. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ferner</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Die Geräuscentwicklung des Kindergartens und des Kleinkinderspielplatzes ist als sozialadäquat zu akzeptieren.</p> <p><i>Kreisgesundheitsbehörde:</i> In der Begründung wird auf eine noch zu erstellende Schalluntersuchung für den neu vorgeschlagenen Ortsteilspielplatz verwiesen. Es wird um Vorlage der Schalluntersuchung gebeten.</p>	<p>für die konkrete Planung die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachzuweisen und entsprechende Auflagen vorzugeben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird gefolgt. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine schalltechnische Untersuchung diesbezüglich existiert. In Bezug auf das geplante Kleinspielfeld (Bolzplatz) wurde bereits in der schalltechnischen Untersuchung bei dem vorausgegangenen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 138) ein optionaler Spielplatz mit Bolzplatz berücksichtigt. Unter Berücksichtigung eines Kleinspielfeldes, wird für einen Bolzplatz ein erforderlicher Mindestabstand bei einer freien Schallausbreitung von 45 m zu Allgemeinen Wohngebieten als erforderlicher Mindestabstand definiert. In der schalltechnischen Untersuchung wird aufgrund der Ergebnisse empfohlen, dass ein Bolzplatz aufgrund der erforderlichen Abstände im unmittelbaren Nahbereich der K20n vorgesehen werden sollte. Dieser Empfehlung wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gefolgt. Der Standort des Spielplatzes bzw. Bolzplatzes liegt im Nahbereich der K20n und kann einen Abstand von deutlich über 45 m zu den nächsten Allgemeinen Wohngebieten und 75 m zu den Reinen Wohngebieten im Süden aufweisen. Somit kann auf Ebene des Bebauungsplanes ein verträgliches Nebeneinander der schutzwürdigen Wohnnutzung und der Freizeitnutzung erkannt werden. Der Bebauungsplan ist nach den vorliegenden schalltechnischen Ergebnissen vollziehbar. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ferner für die konkrete Planung die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachzuweisen</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Um eine frühzeitige Beteiligung des Gesundheitsamtes im Baugenehmigungsverfahren für den neu geplanten Kindergarten wird gebeten.</p> <p><i>Untere Landschaftsbehörde:</i> Das Vorhaben liegt teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und im Entwicklungsziel „Anreicherung“. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht überplant. Es ist die Beteiligung des Beirates, des ULAN-Fachausschusses sowie des Kreisausschusses für die Zurücknahme des Landschaftsplanes beabsichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung ist eine gutachterliche Aussage zu tätigen, ob im Plangebiet Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Arten sowie europäischer Vogelarten betroffen sind. Im Fundortkataster der unteren Landschaftsbehörde sind derzeit im Plangebiet keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten bekannt. Sofern keine Vorkommen geschützter Arten bekannt oder keine negativen Auswirkungen auf diese Arten zu erwarten sind, ist das Vorhaben zulässig. Es sind die voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaus-</p>	<p>und entsprechende Auflagen vorzugeben.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung eines Kindergartenstandortes innerhalb des Plangebietes nicht mehr Gegenstand des Bauleitplans ist.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung eines Kindergartenstandortes innerhalb des Plangebietes nicht mehr Gegenstand des Bauleitplans ist. Anstatt eines Kindergartens ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes an der betroffenen Stelle geplant. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung von Grünflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes vorgesehen ist. Hier kann jedoch nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde die Doppeldeckung im Landschaftsplan verbleiben.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird gefolgt. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Umweltprüfung vorgenommen, die Ergebnisse und die Bewertung der Umweltprüfung ist im Umweltbericht wiedergegeben. Ferner wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt (planungsrelevanter) Arten durch das Vorhaben zerstört. Auch wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet. Den Anregungen kann gefolgt werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>haltes in der Abwägung zu berücksichtigen. Zur Abarbeitung des möglichen Ausgleichsbedarfs soll ein landwirtschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet werden.</p> <p><u>Planungsrecht:</u> Die Planungsmaßnahme entspricht den derzeitigen FNP-Darstellungen. Damit kann der Bebauungsplan aus den Darstellungen des wirksamen FNP entwickelt werden.</p>	
7	Geologischer Dienst NRW	03.08.2011	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet sich im Übergangsbereich zu verkarstungsfähigem Kalkstein befindet, in dem unterirdische Hohlräume nicht auszuschließen sind. Es werden zusätzliche Baugrunduntersuchungen für die zusätzlichen Bauflächen empfohlen.</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht wäre es sinnvoll, die Grünflächen über dem Karstgrundwasserleiter anzulegen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in Erdbebenzone 0 mit der Untergrundklasse R.</p> <p>Keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in der Bearbeitung des Umweltberichts berücksichtigt. Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes lediglich in einem geringfügigen Maße im Randbereich zusätzliche Baugebiete geschaffen werden sollen, wird zunächst von einer Baugrunduntersuchung abgesehen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind weitere Untersuchungen angestrebt.</p> <p>Nach Sichtung des Kartenmaterials liegen die geplanten Grünflächen oberhalb des Karstgrundwasserleiters. Den Anregungen kann gefolgt werden.</p> <p>Der Hinweis zur Erdbebenzone wurde in die Begründung zum Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.</p>
11	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	21.10.2011	Keine Anregungen und Bedenken.	
14	LVR Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	30.08.2011	Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken und Anregungen werden deshalb im Rahmen des Verfahrens nicht vorgebracht. Auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW wird verwiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird auf die Meldepflicht hingewiesen.
15	BRW Bergisch-Rheinischer Wasserverband	01.08.2011	Keine Anregungen und Bedenken.	
20	PLEdoc GmbH	27.07.2011	Keine Anregungen und Bedenken.	
30	Rheinbahn	23.08.2011	Keine Anregungen. Hinweis auf die vorhandene ÖPNV-Anbindung Linie 742 mit der Haltestelle Gartenstraße.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
34	Wehrbereichsverwaltung West	12.08.2011	Keine Anregungen und Bedenken.	
53	AGNU Haan e.V.	08.08.2011 19.08.2011	<p>Es ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchzuführen. Im Bereich der bestehenden Brache können sich streng geschützte Arten wie die Zauneidechse angesiedelt haben. Weiterhin nutzen Fledermausarten gerne den Luftraum über blütenreichen Ruderalfluren zur Insektenjagd.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine artenschutzrechtliche Bewertung erfolgen muss, andererseits liegt ein Rechtsmangel vor. Es ist mindestens eine artenschutzrechtliche Vorprüfung vorzusehen.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird gefolgt. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Umweltprüfung vorgenommen, die Ergebnisse und die Bewertung der Umweltprüfung ist im Umweltbericht wiedergegeben. Ferner wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgehalten werden, dass bei Umsetzung des Vorhabens keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter (planungsrelevanter) Arten zerstört werden. Ferner werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens erfüllt.</p>

2



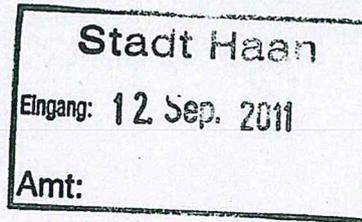
Kreis Mettmann
Der Landrat

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Der Bürgermeister
Stadt Haan

Planungsamt

42781 Haan



Saxler, 21.09.

Ihr Schreiben 26.7.11
Aktenzeichen 80-3
Datum 8. September 2011

Auskunft erteilt Herr Saxler
Zimmer 2.105
Tel. 02104_99_ 2606
Fax 02104_99_ 84-2606
E-Mail klaus.saxler@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 164
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Bereich Düsselstalstr./Karl-Niepenberg-Weg

Zu der og. Planungsmaßnahme äußere ich mich wie folgt:

Aus Sicht des Umweltamtes:

Untere Wasserbehörde:

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer festgesetzten oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzzone. Oberirdische Gewässer sind durch das Planvorhaben nicht direkt betroffen.

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennverfahren. Die Niederschlagswasserableitung erfolgt über das RRB Hasenhaus in die Kleine Düssel.

Die Abwasserbehandlung des Plangebietes erfolgt im Klärwerk Gruiten des BRW. Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen zu ändernde Wohnbauflächen im rechtskräftigen Bebauungsplan 138 Hasenhaus sowie Flächen für einen Kinderspielplatz und Grünflächen.

Durch die Änderung der Wohnbauflächen ist keine wesentliche Änderung des Abwasseranfalls zu erwarten. Gegen das Planvorhaben bestehen somit keine Bedenken.

Untere Bodenschutzbehörde:

3.1 Allgemeiner Bodenschutz

Der im Rahmen des o.g. Bebauungsplanes in Anspruch zu Boden ist gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden NRW des Geologischen Dienstes als besonders schutzwürdig aufgrund besonderer Funktionserfüllung verschiedener Bodenteilfunktionen bewertet.

Darüber hinaus weist die Bodenfunktionskarte (Karte der schutzwürdigen Böden) des Kreises Mettmann das Plangebiet als Bodenvorranggebiet aus. Die Böden in diesem Gebiet zeichnen sich durch ihre besonders hohen Funktionserfüllungen hinsichtlich der

Dienstgebäude
Goethestr. 23
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0

Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504
BLZ 301 502 00
Postbank Essen
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43

Bodenteilfunktion „Regelungsfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt“ sowie der Bodenfruchtbarkeit aus.

Die bislang landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzten Flächen sind aufgrund ihrer sehr hohen Bodenfruchtbarkeit besonders schützenswert. Die Bodenkarte auf Grundlage der Bodenschätzung belegt Boden- und Ackerzahlen von 77/75. Es handelt sich hier um typische Parabraunerde. Dieser Boden stellt aus landwirtschaftlicher Sicht einen Boden mit großer Leistungsfähigkeit (hier Zustandstufe 3) dar. Wenn auch eine anthropogene, landwirtschaftlich bedingte Vorbelastung der Böden anzunehmen ist, müssen diese Böden mit einer sehr hohen natürlichen Ertragsfähigkeit trotzdem erhalten bleiben.

Für Böden mit diesen genannten besonderen Funktionserfüllungen müssen Vorsorgepflichten und –grundsätze gemäß §§ 1,7 Bundesbodenschutz-Gesetz erfüllt werden. Das Landesbodenschutzgesetz legt in § 1 (1) fest, dass Böden die die Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllen besonders zu schützen sind. Sie sind zu erhalten und nicht mit Nutzungen zu überplanen, die diese Funktionen beeinträchtigen oder zerstören können. Sie sollten Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen erhalten.

Die Belange dieses schutzwürdigen Bodens sind bei Inanspruchnahme in besonderem Maße zu prüfen und zu bewerten und im Rahmen der Eingriffsregelung entsprechend zu berücksichtigen (bodenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen).

Darüber hinaus sind folgende Hinweise zu beachten:

- Das Maß der baulichen Nutzung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Die Bereiche zukünftiger Vegetationsflächen sollen während der Baumaßnahmen nicht für Baufahrzeuge, zur Lagerung von Baumaterialien oder sonstigen Baustelleneinrichtungen genutzt werden.
- Minimierung der auf die Bauzeit beschränkten Flächeninanspruchnahme.
- Verhinderung von Schadstoffeinträgen.
- Oberbodensicherung: Der Oberboden darf während der Baumaßnahmen nicht mit schweren Baumaschinen befahren werden, er muss ordnungsgemäß abgeschoben und gelagert werden (Schutz vor Erosion, Schadstoffeinträgen, Verdichtung und Vernässung).
- Baubedingte Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht zu beseitigen (Bodenlockerung etc.).

3.2 Altlasten

Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

Untere Immissionsschutzbehörde:

In dem Plangebiet ist vorgesehen, einen Kindergarten und einen Ortsteilspielplatz mit Kleinkinderspielfläche und einem Kleinspielfeld (Bolzplatz) zu errichten.

Aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes wird angeregt, die Verträglichkeit des Kleinspielfeldes mit den vorhandenen bzw. geplanten Wohnhäusern durch einen Sachverständigen auf der Grundlage der Freizeitlärmrichtlinie (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 23.10.2006) untersuchen zu lassen.

Die Geräuscentwicklung des Kindergartens und des Kleinkinderspielplatzes ist durch die geplante bzw. vorhandene Wohnbebauung als sozialadäquat zu akzeptieren.

Aus Sicht des Kreisgesundheitsamtes:

In der Begründung wird auf eine noch zu erstellende Schalluntersuchung für den neu vorgesehenen Ortsteilspielplatz verwiesen. Um die Vorlage dieser Schalluntersuchung wird gebeten.

Hinweis an das Bauaufsichtsamt:

Um eine frühzeitige Beteiligung des Gesundheitsamtes im Baugenehmigungsverfahren für den neu geplanten Kindergarten wird ebenfalls gebeten.

Aus Sicht des Amtes für Wirtschaftsförderung und Planung:

1. Untere Landschaftsbehörde:

Landschaftsplan:

Das Vorhaben liegt teilweise (insbes. Der geplante Kindergartenstandort und der geplante Ortsteilspielplatz) im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und im Entwicklungsziel „Anreicherung“, wobei der Bereich des geplanten Kindergartens über die „Doppeldeckung“ gemäß § 16 (1) Landschaftsgesetz NW im Landschaftsplan verblieben ist, weil er im Bebauungsplan Nr. 138 als öffentliche Grünfläche festgesetzt wurde. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht überplant.

Da der Bau des Kindergartens nicht in einer öffentlichen Grünfläche realisiert werden kann, somit die widersprechende Darstellung des Landschaftsplanes entfallen muss, werde ich vor Abgabe einer abschließenden fachtechnischen Stellungnahme den Beirat, den ULAN- Fachausschuss sowie den Kreisausschuss beteiligen. Dies dient zur Klärung der Frage, ob die gemäß § 29 (4) LG NW widersprechende Darstellung des Entwicklungszieles „Anreicherung“ des Landschaftsplanes außer Kraft tritt.

Hinweise:

- Da diese Ausschussbeteiligung die Frist der ersten Beteiligung nach § 4 (1) BauGB erheblich übersteigt, muss ich darauf hinweisen, dass der Träger der Landschaftsplanung eine abschließende Stellungnahme im Sinne des § 29 (4) LG NW noch bis zum Ende des Beteiligungsverfahrens (Beteiligung nach § 4 (2) oder 3 (2) BauGB) abgeben kann.
- Nach erfolgter Beirats- bzw. ULAN- Fachausschussbeteiligung werde ich jeweils eine Zwischennachricht über das Ergebnis abgeben.

Umweltprüfung/ Eingriffsregelung/ Artenschutz:

Der Begründung des Bebauungsplanes soll ein Umweltbericht mit durchgeführter Umweltprüfung (UP) beigefügt werden, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Folgende Anregungen werden hierzu gemacht:

- Die Umweltprüfung sollte eine gutachterliche Aussage beinhalten, ob im Plangebiet Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Arten sowie europäischer Vogelarten betroffen sind. Im Fundortkataster der unteren Landschaftsbehörde sind derzeit im Plangebiet keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten bekannt. Sofern keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt oder keine negativen Auswirkungen auf diese Arten zu erwarten sind, ist das Vorhaben zulässig.

- Gemäß § 1 a (3) BauGB sind die voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen. Zur Abarbeitung des möglichen Ausgleichsbedarfs soll ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erarbeitet werden.

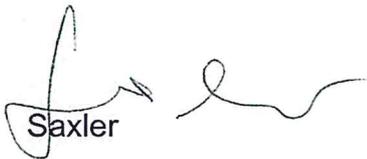
Eine fachtechnische Stellungnahme zu diesen Punkten kann erst nach Vorliegen der entsprechenden Unterlagen abgegeben werden.

Planungsrecht:

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Haan ist der nordwestliche Teil des betroffenen Gebietes als Wohnbaufläche dargestellt. Der östliche Teil des Gebietes ist als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage, Spielplatz“ dargestellt.

Die og. Planungsmaßnahme entspricht also den derzeitigen FNP-Darstellungen der Stadt Haan. Damit kann der Bebauungsplan als aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt angesehen werden.

Im Auftrag


Saxler

Stadt Haan

Eingang: 04. AUG. 2011

Amt:

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 KrefeldFon 02151 897-0
Fax 02151 897-505

poststelle@gd.nrw.de

Westdeutsche Landesbank
Girozentrale
Kto: 4 005 617
Blz: 300 500 00

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadt Haan
Der Bürgermeister
Kaiserstr. 85
42781 HaanSika, 60
2. Weg, BP 164Bearbeiter: Frau Dr. Hantl
Durchwahl: 897-430
E-Mail: hantl@gd.nrw.de
Datum: 3. August 2011
Gesch.-Z.: 31.130/5667/2011**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164 „Düsseltalstraße/Karl-Niepenberg-Weg“**Frühzeitige Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, „ 3 (2) BauGB
Ihre E-Mail vom 26. Juli 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgend Information / Anregungen liegen zu o. g. BP vor:

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich zu verkarstungsfähigem Kalkstein, in dem unterirdische Hohlräume nicht auszuschließen sind (vgl. **Abb.1**). Es empfehlen sich entsprechende Baugrunduntersuchungen in den geplanten zusätzlichen Bauflächen.

In der **Bohrungsdatenbank des GD NRW** befindet sich die Bohrung:

Bohrungs-Nr.	RECHTS	HOCH	Name	Endteufe (m)	Schichten
145187	2571085,97	5676601,81	Br. 1 WWK Haan Vohwinkel Str.	60	2

Ansprechpartner ist Herr Bach: Tel.: 02151 – 897 285, bach@gd.nrw.de

- ❖ Aus hydrogeologischer Sicht wäre es sinnvoll, die Grünfläche im BP Nr. 138 bzw. BP 164 (geplante Spielplatzfläche) über dem Karstgrundwasserleiter anzulegen.

Das Plangebiet befindet sich in Erdbebenzone 0 mit der Untergrundklasse **R** (Untergrundklasse R = Gebiete mit felsartigem Untergrund)¹.¹ Quelle: Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein - Westfalen (Juni 2006).

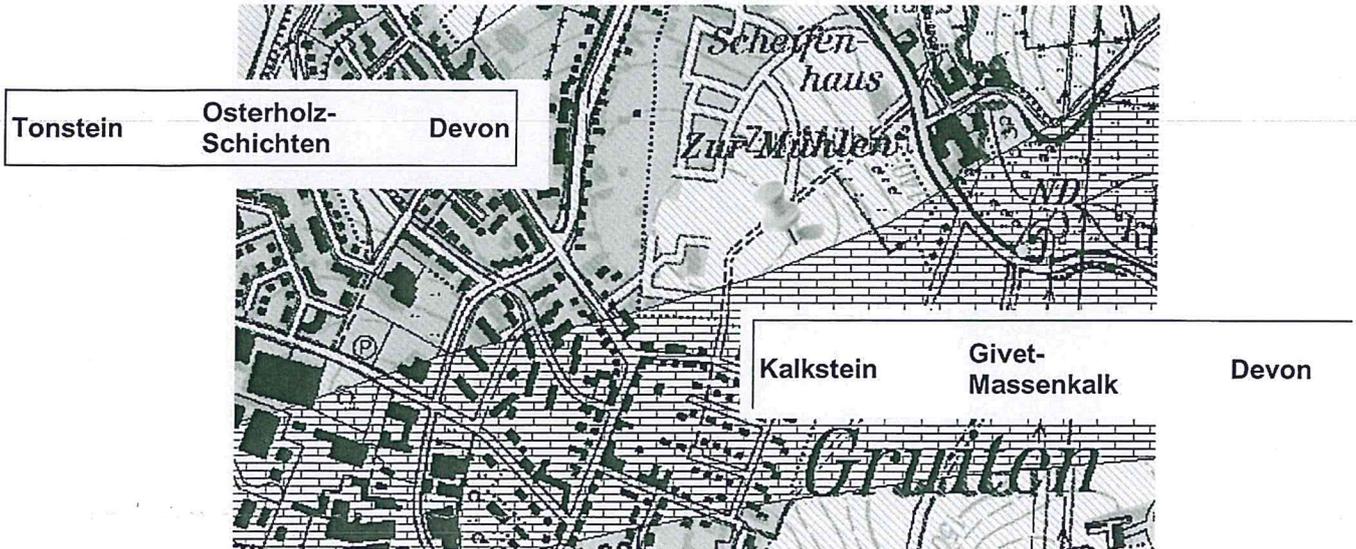


Abb. 1: Obere Grundwasserleiter im Untersuchungsraum

Siehe auch:

1. **Geologische Karte** von NRW im Maßstab **1 : 25.000**, Nr. 4708, Wuppertal - Elberfeld. 2. Aufl. 1979. Mit Erläuterungen. Hrsg.: Geologischer Dienst NRW. ISBN 3-86029-175 -0.
2. **Hydrologische Karte 1 : 25 000 (HyK 25)**, Blatt Nr. 4708, Wuppertal - Elberfeld.. Hrsg.: Landesumweltamt NRW.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Dr. Hantl



INTERNATIONALES JAHR
DER WÄLDER • 2011

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



M

Regionalforstamt Bergisches Land
Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach

Stadt Haan
Der Bürgermeister
Planungsamt

Postfach 1665
42760 Haan



21.10.2011
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-42-164
310-11-42-167
bei Antwort bitte angeben

Herr Schäfer
FG III / Hoheit
Telefon 02261/7010-304
Mobil 0171/5871362
Telefax 02261/7010-222
nils-holger.schaefer@wald-und-
holz.nrw.de

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 Düsseltalstraße / Karl-
Niepenberg-Weg
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 östliche Parkstraße**

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. a. Vorhaben bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken.

Wald ist nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Schäfer)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Bergisches
Land
Steinmüllerallee 13
51643 Gummersbach
Telefon 02261 7010-0
Telefax 02261 7010-111
bergisches-land@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO
14001 und OHSAS 18001



No. 2.04.

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Haan
Der Bürgermeister
Planungsamt
Postfach 1665
42760 Haan

Datum und Zeichen bitte stets angeben

30.08.2011
333.45-44.1/11-003

Frau Semrau
Tel 0228 9834137
Fax 022182842253
sandra.semrau@lvr.de



**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164 „Düsseltalstraße/Karl-Niepenberg-Weg“
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4, Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Belange der Bodendenkmalpflege**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die frühzeitige Beteiligung zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes danke ich Ihnen.

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken und Anregungen werden deshalb im Rahmen des Verfahrens nicht vorgebracht. Ich möchte Sie jedoch bitten, in den Planungsunterlagen an geeigneter Stelle auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW; Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Semrau)

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de



S. 14, 2. Vg.

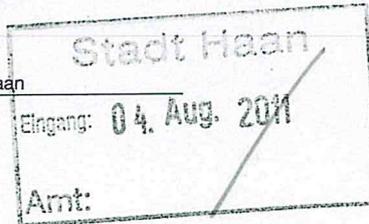
15

BERGISCH-RHEINISCHER WASSERVERBAND

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Geschäftsführer

BRW · Postfach 101765 · 42761 Haan



Stadt Haan
Postfach 1665

42760 Haan



Gruiten
Düsselberger Straße 2
42781 Haan
Telefon (02104) 69 13-0
Telefax (02104) 69 1366
E-Mail info@brw-haan.de
Internet www.brw-haan.de
Auskunft erteilt – Nebenstelle
Frau Kolk -223
E-Mail
Marita.Kolk@brw-haan.de
Datum
01.08.2011

Ihr Zeichen 61-Scha Ihre Nachricht vom 26.07.2011 Unser Zeichen DÜ-BP-3718-KL

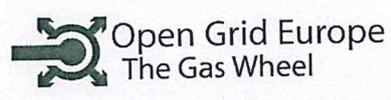
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164 „Düsseltalstraße /Karl-Niepenberg-Weg“
hier: Trägerbeteiligung gem. § 4(1) BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
i. A.

Dipl.-Ing. Wedmann

Sch. Witz



Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Seit dem 01.09.2010 ist die Betriebsüberwachung von der E.ON Ruhrgas AG auf die Open Grid Europe GmbH übertragen worden!

PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledod.de

Stadtverwaltung Haan
Planungsamt
Alleestraße 8
42781 Haan

Stadt Haan
Empf. 28. Juli 2011
Amt:

zuständig Bernd Schemberg
Durchwahl 0201 3659 321

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
61-Scha, Scharf	26.07.2011	PLEdoc GmbH	17783	27.07.2011

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 "Düsseltaalstraße/Karl-Niepenberg-Weg" in Haan

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und nicht die Angabe im Betreff.

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH)
- E.ON Ruhrgas AG, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Sie teilen uns mit, dass die Lage und die Art der Kompensationsmaßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt sind. Da eine Betroffenheit von Versorgungseinrichtungen der vorgenannten Eigentümer bzw. Betreiber hiervon nicht auszuschließen ist, bitten wir um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

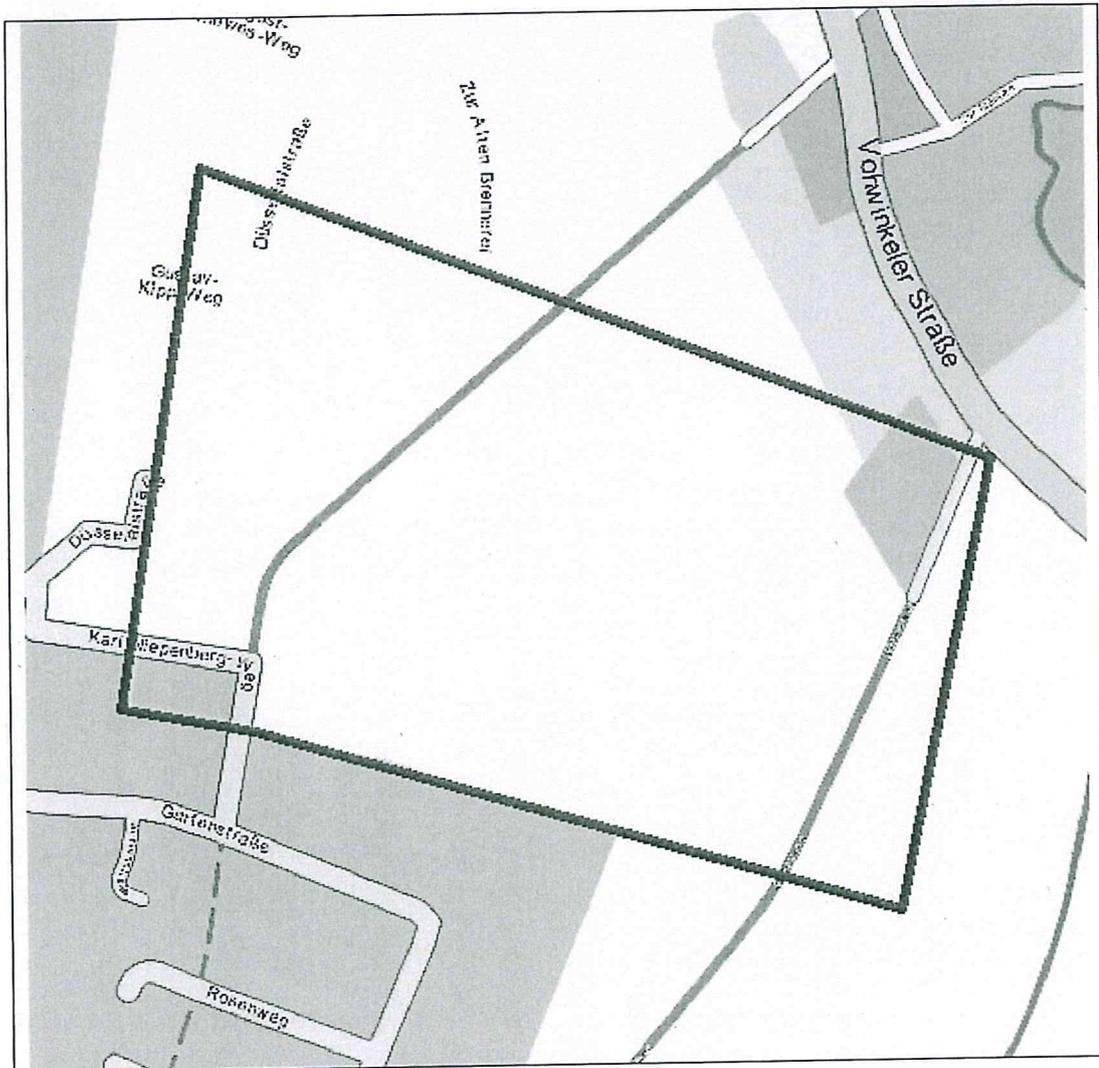
PLEdoc GmbH

Bernd Schemberg
Bernd Schemberg

Thomas Beck
Thomas Beck



Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.



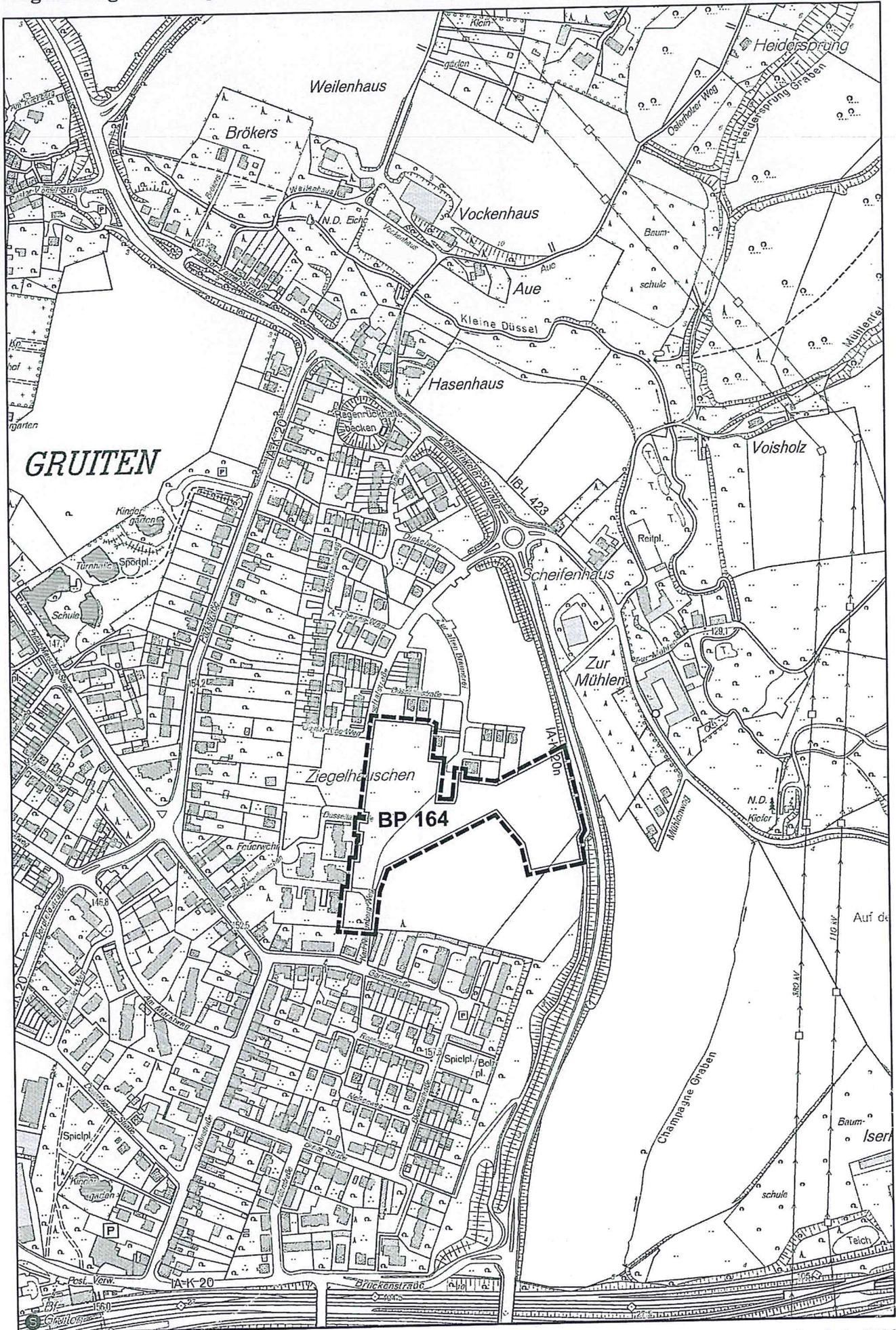
ohne Maßstab

— Projektbereich

Stand:

27.07.2011

Abgrenzung des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 164 "Düsseltalstraße/Karl-Niepenberg-Weg"



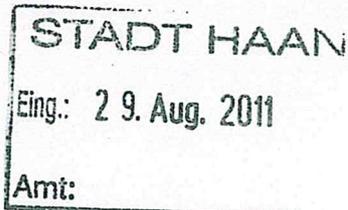
Telefon 0211.582-01
Fax 0211.582-1966

rheinbahn@rheinbahn.de
www.rheinbahn.de

Rheinbahn AG
Hauptverwaltung
Hansaallee 1
D-40549 Düsseldorf

Postfach 10 42 63
D-40033 Düsseldorf

Stadt Haan
Postfach 16 65
42760 Haan



Ansprechpartner
Abteilung
Zimmer
Telefon
Fax
E-Mail

Herr Geiling
T 102
172
02 11 582-1023
02 11 582-1047
ronald.geiling@rheinbahn.de

Ihr Zeichen
61-Scha

Unser Zeichen
T 1022 Ge/Mer

Ihre Nachricht vom
26.07.2011

Datum
23.08.2011

**Bebauungsplan
Nr. 164 – Düsseldorfstraße/Karl-Niepenberg-Weg –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

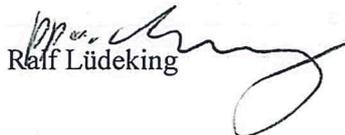
zu der o.g. Planung bestehen unsererseits keine Anregungen.

Das Plangebiet wird von unseren Bussen der Linie 742 mit der Haltestelle „Gartenstraße“ bedient.

Die mittlere Gehwegentfernung zur Haltestelle beträgt ca. 400 m.

Mit freundlichen Grüßen

Rheinbahn AG


Ralf Lüdeking


Stefan Knab

Vorstand:
Dirk Biesenbach
Sprecher des Vorstandes
Klaus Klar

Vorsitzender
des Aufsichtsrates:
Ratsherr
Andreas Hartnigk

Amtsgericht Düsseldorf
HRB 562

Ust.-Id.-Nr.
DE 119270557

Steuernummer
103/5705/0897

WestLB AG Düsseldorf
BLZ 300 500 00
Konto 1 576 511
BIC WELADEDXXX
IBAN
DE22 3005 0000 0001 5765 1

Stadtsparkasse Düsseldorf
BLZ 300 501 10
Konto 100 127 06
BIC DUSSEDDXXX
IBAN
DE67 3005 0110 0010 0127 06

Mit Bus und Bahn
zur Hauptverwaltung

U-Bahn
Ⓜ Rheinbahnhaus
U74 U76 U77
Ⓜ Belsenplatz
U70 U75

Bus
Ⓜ Belsenplatz
828 833 834 835
836 862



Wehrbereichsverwaltung West
IUW 4 – Az 45 – 03 - 03

Scha, 2011



34

Wehrverwaltung

Bearbeiter: RÄmtm Schrammen
Telefon: 0211-959-2313
Telefax: 0211-959-2281

E-Mail:
[wbvwestiuw4toeb@bundeswehr.org](mailto:wvwestiuw4toeb@bundeswehr.org)

12. August 2011

Wehrbereichsverwaltung West • Wilhelm-Raabe-Str. 46 • 40470 Düsseldorf

Stadt Haan
Kaiserstr. 85

42781 Haan

Stadt Haan
Eingang: 16. Aug. 2011
Amt:

Per Mail vorab an
planungsamt@stadt-haan.de

Bei Schriftwechsel **unbedingt**
angeben:
Ord-Nr.: West1_O_036_11_a

Bauleitplanung;

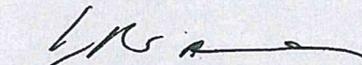
hier: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164 "Düsseltalstraße/Karl-Niepenberg-Weg"

Ihr Schreiben vom 26.07.11 - Az 61-Scha

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr o. a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass - unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange – **meinerseits grundsätzlich keine Bedenken** gegen die Realisierung der o. a. Planung bestehen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


Schrammen

Hauptsitz Düsseldorf:
Wilhelm-Raabe-Str. 46
40470 Düsseldorf
www.wbv-west.de

Telefon:
Vermittlung: 0211/959 - 0
Telefax: 0211/959 - 2187
AllgFspWNBw: 3221

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
Filiale - Saarbrücken -
BLZ: 530 000 00
Konto Nummer: 59001020

Außenstelle Wiesbaden:
Moltkerring 9
65189 Wiesbaden

Telefon:
Vermittlung: 0611/799 - 0
Telefax: 0611/799 - 1699
AllgFspWNBw: 4224

Planungsamt - Re: ME-262/11 Fwd: Antw: B-Plan Nr. 164 - TÖB - Beteiligung der Naturschutzverbände

Von: <smkuebler@t-online.de>
An: "Stadt-Planungsamt" <planungsamt@stadt-haan.de>
Datum: Freitag, 19. August 2011 08:26
Betreff: Re: ME-262/11 Fwd: Antw: B-Plan Nr. 164 - TÖB - Beteiligung der Naturschutzverbände

Sehr geehrte Frau Scharf

Für die AGNU Haan e.V. (Zusammenschluss der 29er Verbände BUND, NABU und RBN) nehmen wir wie folgt Stellung:

Die gesetzlichen Vorschriften besagen, dass bei begründeten Verdacht auf Vorkommen streng geschützter Arten eine artenschutzrechtliche Bewertung des Eingriffs erfolgen muss. Das gilt auch für die Umsetzung von Baumaßnahmen in ausgewiesenen B-Plan-Gebieten.

Im Bereich der bestehenden Brache können sich streng geschützte Arten wie die Zauneidechse (Nähe zur Bahn, unweit Siedlungszentrum Wuppertal-Vohrang) angesiedelt haben. Weiterhin nutzen Fledermausarten gerne den Luftraum über blütenreichen Ruderalfluren zur Insektenjagd.

Ganz offensichtlich wurde weder im Vorfeld der Ausweisung des B-Plan-Gebiets noch im Vorfeld der Spielplatzplanung eine artenschutzrechtliche Bewertung durchgeführt (vgl. vorliegende eMail des Planungsamts der Stadt Haan).

Das könnte ein Rechtsmangel sein, auf den wir hinweisen möchten.

Wir empfehlen, um den rechtlichen Vorschriften des seit spätestens Anfang 2008 geltenden strengen Artenschutzes nach FFH-RL und BNatSchG gerecht zu werden, eine Kartierung relevanter Artengruppen im Vorfeld der Artenschutzrechtlichen Prüfung. Wenigstens aber die Erarbeitung einer qualifizierten Artenschutzrechtlichen Vorprüfung, um die Betroffenheit streng geschützter Arten ggf. auszuschließen.

Mit freundlichem Gruß
AGNU HAAN e.V.

Sven M.Kübler

für den Vorstand

Am Bandenfeld 50
42781 Haan
02129/958100
smkuebler@t-online.de

Planungsamt - ME-262/11 Fwd: Antw: B-Plan Nr. 164 - TÖB - Beteiligung der Naturschutzverbände

Von: Manfred Henf <m.henf@freenet.de>
An: Landesbüro Naturschutzverbände <LB.Naturschutz@T-Online.de>
Datum: Montag, 8. August 2011 16:44
Betreff: ME-262/11 Fwd: Antw: B-Plan Nr. 164 - TÖB - Beteiligung der Naturschutzverbände
CC: <planungsamt@stadt-haan.de>, Sven Kübler <smkuebler@t-online.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

um nähere Informationen zur möglichen Betroffenheit streng geschützter (in NRW planungsrelevanter Arten) vom Planbetreiber (Stadt Haan) zu erhalten, habe ich mich an das dortige Planungsamt gewandt. Das Planungsamt hat mir dankenswerter Weise umgehend geantwortet (s. unten). Unserer Auffassung nach entspricht die Planung nicht mehr den Ansprüchen, die heute aufgrund des geltenden strengen Artenschutzes an eine Planung gestellt werden muss.

Wir können daher wie folgt Stellung nehmen:

Da definitiv keine relevanten Kartierungen vorliegen, es wurden lt. der Stadt Haan (s. unten) nicht einmal im Rahmen der Aufstellung des B-Plans entsprechende Untersuchungen durchgeführt, besteht die Möglichkeit, dass streng geschützte Arten von der Planung betroffen sein könnten. Im Raum siedeln eine Vielzahl streng geschützter Arten (z. B. diverse Greifvögel, Zauneidechse, etc.), die betroffen sein könnten. Die Fläche liegt in der Nähe von Schutzgebieten und der Eisenbahntrasse Düsseldorf - Wuppertal (Reptilien).

Wir empfehlen, um den rechtlichen Vorschriften des seit spätestens Anfang 2008 geltenden strengen Artenschutzes nach FFH-RL und BNatSchG gerecht zu werden, eine Kartierung relevanter Artengruppen im Vorfeld der Artenschutzrechtlichen Prüfung. Wenigstens aber die Erarbeitung einer qualifizierten Artenschutzrechtlichen Vorprüfung, um die Betroffenheit streng geschützter Arten ggf. auszuschließen.

Wir weisen darauf hin, dass anderenfalls keine Rechtssicherheit geschaffen werden kann, was in einem möglichen Klageverfahren (bei Spielplätzen im Wohnumfeld immer möglich) Nachteile für den Planbetreiber haben könnte.

Ich hoffe, unsere Stellungnahme leistet einen Beitrag zum Artenschutz und zur Erlangung der Rechtssicherheit.

Mit freundlichen Grüßen
 Faunistisch-Floristische Arbeitsgemeinschaft
 Rheinland - Niederberg e. V. (LNU)

M. Henf

----- Original-Nachricht -----

Betreff: Antw: B-Plan Nr. 164 - TÖB - Beteiligung der Naturschutzverbände

Datum: Fri, 05 Aug 2011 11:55:00 +0200

Von: Planungsamt <Planungsamt@stadt-haan.de>

An: Manfred Henf <m.henf@freenet.de>

Sehr geehrter Herr Henf,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Aktuelle Kartierungsergebnisse im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164 liegen nicht vor.

Die diesbezgl. Ausführungen in den städtebaulichen Erläuterungen zur o. g. Planung beziehen sich auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 138 "Hasenhaus" (rechtskräftig seit dem 06.06.2003). Von diesem Bebauungsplan Nr. 138 sollen nunmehr südlich gelegene Teilflächen durch den Bebauungsplan Nr. 164 überplant werden.

Die Bestandserhebung im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum BP Nr. 138 (Planungsgruppe Becker/Jansen) aus dem Jahr 2002 wurde in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann nach dem Bewertungsverfahren LUDWIG (1991) auf Basis der Vegetationsstrukturen vorgenommen. Eine gesonderte Kartierung der Tierarten erfolgte damals nicht.

Freundliche Grüße
Im Auftrag:

Silke Böhm

Telefon: 02129 / 911 - 321
Fax: 02129 / 911 - 591

Stadt Haan
Planungsamt
Alleestraße 8
42781 Haan

>>> Manfred Henf <m.henf@freenet.de> 05.08.11 10:47 >>>
Sehr geehrte Frau Scharf,

über das Landesbüro der Naturschutzverbände liegen mir Ihre "Städtebauliche Erläuterungen zum Vorentwurf" zum im Betreff genannten B-Plan zur Stellungnahme vor. Zur Beurteilung der der artenschutzfachlichen Belange benötige ich die aktuellen Kartierungsergebnisse zu den nachgewiesenen Arten (lt. Text wurden diese im Rahmen der Aufstellung des B-Plan erhoben). Bitte die Daten als PDF-Dokument an meine Adresse senden - danke!

Mit freundlichen Grüßen
Faunistisch -Floristische Arbeitsgemeinschaft
Rheinland - Niederberg e. V. (LNU)

Manfred Henf